

# Merkblatt Verzug

## Was müssen Sie tun, um einen Schuldner in Verzug zu setzen?

Vielleicht werden Sie über diese Frage schmunzeln, weil Ihnen die Antwort eindeutig erscheint: „Durch Mahnung natürlich“.

Im Prinzip ist das richtig, aber nicht immer.

Das Gesetz sieht folgende verzugsbegründenden Umstände vor:

a) Grundsätzlich erfordert der Verzug eine Mahnung nach Fälligkeit (§ 286 Abs.1 BGB).

aa) Fälligkeit der Leistung

Die Fälligkeit der Forderung ergibt sich in erster Linie aus den mit Ihrem Vertragspartner getroffenen Absprachen. Wenn es keine Regelung gibt und eine Zeit auch aus den Umständen nicht zu entnehmen ist, bestimmt das Gesetz, dass der Gläubiger die Leistung sofort verlangen kann und der Schuldner sie sofort bewirken muss (§ 271 BGB).

bb) Mahnung

Die Mahnung ist eine schriftliche oder mündliche Aufforderung an den Schuldner, die fällige Leistung zu erbringen. Wichtig ist, dass die Mahnung erst nach Fälligkeit der Leistung erfolgt ist.

b) Verzug tritt ohne Mahnung ein, wenn eine Mahnung entbehrlich ist.

Dies ist der Fall,

wenn Sie mit Ihrem Vertragspartner einen festen Zahlungstermin vereinbart haben (§ 286 Abs.2 Nr.1 BGB „für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist“) Beispiel: Vereinbarung mit dem Schuldner, dass die Zahlung am 10. August 2005 zu erfolgen hat;

wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt (§ 286 Abs.2 Nr.2 BGB). Beispiel: Vereinbarung mit dem Schuldner, dass die Zahlung 10 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen hat;

wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 286 Abs.2 Nr.3 BGB) oder  
wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist (§ 286 Abs.2 Nr.4 BGB). Beispiel: der Schuldner kündigt die Zahlung zu einem bestimmten Termin an, zahlt dann aber nicht;

c) 30-Tage-Frist bei Unternehmern

Wenn Ihr Vertragspartner Unternehmer ist, kommt er automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt (§ 286 Abs.3 S.1 BGB).

d) 30-Tage-Frist bei Verbrauchern

Die „30-Tage-Regelung“ gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Beispiel: „... Bitte beachten Sie, dass Sie nach den gesetzlichen Vorschriften automatisch in Zahlungsverzug geraten, wenn nach 30 Tagen, gerechnet ab dem Zugang der Rechnung, keine Zahlung erfolgt ist. Eine Mahnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.“

Verwirrend? Dann gehen Sie auf Nummer sicher und setzen dem Schuldner mit einer schriftlichen Zahlungserinnerung einen konkreten Zahlungstermin oder fordern Sie ihn unter Zeugen mündlich in gleicher Weise auf.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.